

Beispiel 4: Eintragung von Entscheidungen in nicht chronologischer Reihenfolge

Entscheidung1	1 P.															
	T1	RE1										T		L		
Entscheidung2			2 P.													
			T3	RE2									T		L	
Entscheidung3			2 P.													
			T2										RE3		T	L
	B: 5 Punkte															

Im Beispiel 4 wird Entscheidung2 wegen früherer Rechtskraft vor Entscheidung3 im FAER eingetragen, obwohl die Tat T3 (Entscheidung 2) erst nach der Tat T2 (Entscheidung3) begangen worden war. Nach Eintragung von Entscheidung2 hatte die Fahrerlaubnisbehörde den Punktestand zum Zeitpunkt T3 berechnet. Es ergaben sich 3 Punkte, so dass nichts zu veranlassen war. Nach Eintragung von Entscheidung3 ist nun der Punktestand für den letzten registrierten Tattag, also abermals für den Zeitpunkt T3 zu berechnen. Nun ergeben sich 5 Punkte und die Fahrerlaubnisbehörde hat eine Ermahnung auszusprechen.

Beispiel 5: Punktereduzierung bei Ergreifen einer Maßnahme

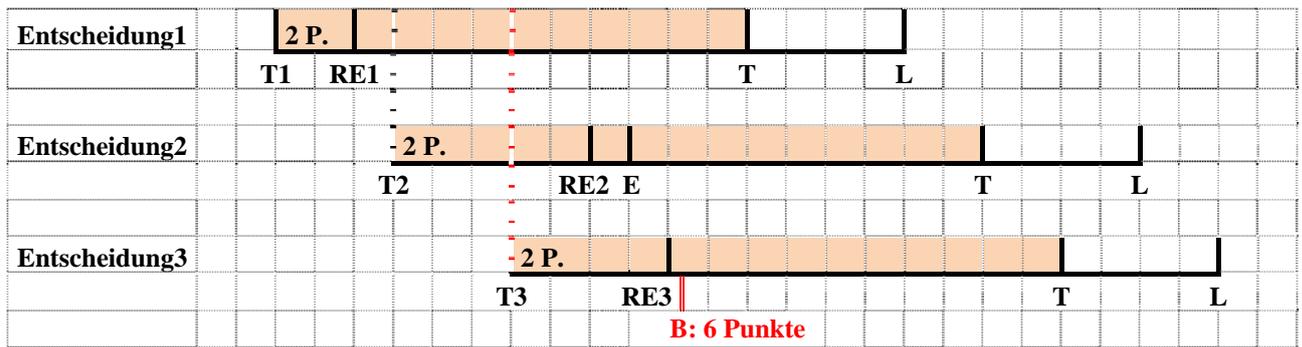
Entscheidung1	2 P.															
	T1	RE1										T		L		
Entscheidung2	2 P.															
	T2	RE2										T		L		
Entscheidung3	2 P.															
			T3	RE3								T		L		
	B: 5 Punkte															

In Beispiel 5 wird zunächst die Entscheidung1 registriert. Wenig später werden die weiteren zwei Entscheidungen zeitgleich eingetragen. Rein rechnerisch würden sich somit aus Sicht der Bearbeitung im Zeitpunkt B 6 Punkte bezogen auf T3 ergeben. Bei einem Punktestand von 6 Punkten ist bereits eine Verwarnung vorgesehen. Da aber noch keine Ermahnung erteilt worden ist (was bisher auch gar nicht veranlasst war), ist nun zunächst eine Ermahnung auszusprechen⁵. Damit Punktestand und Maßnahmenstufe übereinstimmen, reduziert sich der Punktestand ab dem Ausstellungsdatum der Ermahnung auf 5 Punkte⁶.

⁵ Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 6 Satz 2 StVG.

⁶ Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG.

Beispiel 6: Spätere Verwertung von vor einer Maßnahme begangener Taten



In Beispiel 6 hat die Fahrerlaubnisbehörde nach Eintragung von Entscheidung2 im FAER einen Punktestand von 4 Punkten berechnet und eine Ermahnung (E) erteilt. Danach wird eine neue Entscheidung3 eingetragen. Die Fahrerlaubnisbehörde berechnet nun den Punktestand für den Zeitpunkt T3 und es ergeben sich 6 Punkte. Damit ist die Schwelle zur Verwarnung erreicht. Die Verwarnung darf jedoch nur ergriffen werden, wenn die davor liegende Maßnahme bereits erteilt worden ist⁷. Dies ist zum Zeitpunkt der Bearbeitung B erfüllt, die Ermahnung war bereits ergriffen worden. Im Ergebnis hat die Fahrerlaubnisbehörde nun die Verwarnung auszusprechen. Unerheblich ist dabei, dass die Tat T3, die nun zu dem Punktezuwachs und letztlich zur Verwarnung führt, bereits vor der Ermahnung begangen worden war. Die Ermahnung konnte den Fahrerlaubnisinhaber nicht mehr vor diesem weiteren Verstoß warnen. Durch seine wiederholt gefährliche Fahrweise hat der Fahrerlaubnisinhaber aber solche Zweifel an seiner Fahreignung genährt, dass bereits die Verwarnung gerechtfertigt ist.

⁷ Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG.

